

Sitzung vom 6. Januar 1999

26. Anfrage (Schwangerschaftsberatungsstellen)

Kantonsrätin Nancy Bolleter-Malcom, Seuzach, hat am 19. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Ein Teil der Diskussion des Schwangerschaftsabbruchs ist die Frage nach der Beratung der Schwangeren oder der werdenden Eltern. Es bestehen verschiedene Meinungen, ob eine Beratung obligatorisch oder freiwillig erfolgen sollte. Weit verbreitet ist aber die Meinung, dass ein kostengünstiges und umfassendes Beratungs- und Begleitungssystem auf jeden Fall offen stehen muss.

Das Bundesgesetz verlangt jetzt schon Schwangerschaftsberatungsstellen. Bei Schwangerschaft haben die unmittelbar Beteiligten Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe. Die Kantone sind verpflichtet, Stellen für eine umfassende Schwangerschaftsberatung zu errichten.

In diesem Zusammenhang möchte ich den Regierungsrat fragen:

1. Wie viele Stellen für umfassende Schwangerschaftsberatung bietet der Kanton Zürich an? Wo sind diese Stellen?
2. Mit welchen Fachpersonen sind diese Stellen besetzt?
3. Umfasst die Beratung sowohl psychologische, soziale, seelsorgerische und finanzielle als auch medizinische Aspekte?
4. Wie werden die Beratungsstellen bekannt gemacht?
5. Wie viele Beratungen führen diese Stellen jährlich durch?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nancy Bolleter-Malcom, Seuzach, wird wie folgt beantwortet:

Das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) hält als Grundsatz fest, dass bei Schwangerschaft Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe besteht. Das Gesetz verpflichtet die Kantone, Stellen für umfassende Schwangerschaftsberatung zu errichten. Die Kantone können solche Stellen gemeinsam errichten, bestehende anerkennen sowie für die Einrichtung und den Betrieb private Organisationen heranziehen. Die Beratungsstellen müssen über genügend Mitarbeitende und finanzielle Mittel verfügen, um die Beteiligten ohne Verzug unentgeltlich zu beraten und ihnen die notwendige Hilfe zu gewähren. Im Kanton Zürich besteht seit 1984 eine Verordnung des Regierungsrates über die Schwangerschaftsberatungsstellen (LS 857.5). Darin werden die Schwangerschaftsberatungsstellen Spitälern mit einer gynäkologischen Abteilung angegliedert, wobei diejenigen Spitäler beauftragt wurden, die bereits vor Erlass des Bundesgesetzes Familienplanungsstellen führten. Folgende Schwangerschaftsberatungsstellen sind seit 1984 anerkannt: Universitätsspital (Departement für Frauenheilkunde), Kantonsspital Winterthur (Frauenklinik), Spital Pflegi (Neu: Spital Pflegi-Neumünster), Maternité Inselhof Triemli (Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie), Kreisspital Bülach (Dr. med. Theres Freyenmuth), Spital Limmattal (Familienplanungsstelle), Kreisspital Männedorf (Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe), Krankenhaus Thalwil (Familienplanungsstelle), Spital Uster (Frauenklinik) und Spital Wetzikon (Frauenklinik). Den Schwangerschaftsberatungsstellen obliegen gemäss der kantonalen Verordnung insbesondere folgende Aufgaben: a) die medizinische Beratung der Schwangeren, b) die Vermittlung medizinischer Betreuung, c) eine erste wirtschaftliche Hilfe in unmittelbaren Notlagen sowie d) die Überweisung an geeignete Sozialdienste für weitere Hilfeleistungen. In den anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen sind vor allem Frauenärztinnen und Frauenärzte tätig. Weitere Fachleute wie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Psychiaterinnen und Psychiater oder Theologinnen und Theologen stehen bei Bedarf zur Verfügung. Wo notwendig, werden die Ratsuchenden an geeignete Sozialdienste oder andere Hilfsdienste überwiesen.

Die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen werden jährlich im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht sowie dem Bundesamt für Sozialversicherung, Zentralstelle für Familienfragen, zur Kenntnis gebracht. Den Jahresberichten der Beratungsstellen kann entnommen werden, dass 1997 insgesamt rund 9000 Konsultationen bzw. Beratungen im Kanton Zürich durchgeführt wurden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates sowie des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi